



Nr. 2/2015

Jahrgang 57

Juni 2015

**Mitteilungen des
Zahnärztlichen Bezirksverbandes
Oberfranken**

Wir betrauern das Ableben unserer Kollegen

Roland F r a n z , Kronach

geboren am 19. Juli 1931, verstorben am 16. März 2015

Dr. Norbert L a n g , Bayreuth

geboren am 10. Januar 1924, verstorben am 23. März 2015

Wir werden unseren verstorbenen Kollegen ein ehrendes Andenken bewahren.

Für den Zahnärztlichen Bezirksverband Oberfranken

Dr. Schott

Dr. Zajitschek

B E K A N N T G A B E N

Beitragszahlung III / 2015

Der Beitrag für das III. Quartal 2015 ist bereits am 01.07.2015 fällig. Alle Kolleginnen und Kollegen, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, bitten wir zu beachten, dass der Beitrag jeweils zu Quartalsbeginn unaufgefordert an den ZBV Oberfranken zu überweisen ist.

Im Falle einer Anmahnung des ZBV-Beitrages muss lt. Beitragsordnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,- € verrechnet werden.

Für alle am Lastschriftverfahren beteiligten Kolleginnen und Kollegen wird der Beitrag III / 2015 im Juli 2015 eingezogen.

Wir danken nochmals allen Kolleginnen und Kollegen, die durch die Erteilung der Einzugsermächtigung dem ZBV Oberfranken eine sehr umfangreiche Verwaltungsarbeit erleichtern.

Unsere Bankverbindung lautet:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank Bayreuth,
IBAN: DE39 3006 0601 0002 2073 70
BIC: DAAEDEDXXX

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Förster,
Tel. 09 21/6 50 25.

Anderung von Anschriften, Tätigkeiten usw.

Anderungen, wie z. B. Privat- oder Praxisanschrift, Telefon, Fax, Promotion, Beginn oder Ende der Tätigkeit, Niederlassung, Praxisaufgabe etc., bitten wir, möglichst unverzüglich an den ZBV Oberfranken zu melden.

Ungültigkeit von Zahnarztausweisen

Die vom ZBV Oberfranken ausgestellten Zahnarztausweise mit den Nrn. 60566, ausgestellt auf den Namen Dr. Thomas Greßmann, und 60062, ausgestellt auf den Namen Dr.med.dent./Univ. Belgrad Mirko Karoglan, werden hiermit für ungültig erklärt.

Mitgliederbewegung

Monate Februar bis April 2015

Neuzugänge:

Böhnlein Stefan, Tschirn
Csiszer Noemi, Bamberg
Drakakakis Aristeia, Bamberg
Fendt Christin, Erlangen
Fuchs Dorothee, Bayreuth
Greiner Madeleine, Forchheim
Konrad Julia, Ludwigschorgast
Marheineke Katharina, Bamberg
Müller Stephan, Bad Staffelstein
Dr. Ringel Sophie, Thurnau
Roppelt Martin, Tschirn
Sapals Alvis, Bayreuth
Sokolov Dime, Kulmbach

Streichungen:

Brejschka Gerhard, Niederfüllbach
Franz Roland, Kronach
Kühnlein Nezahat, Scheßlitz
Dr. Lang Norbert, Bayreuth
Mohammadianmasouleh Seyedsaeid, Leipzig
Pischel Lorenz, Hof
Wöller Lars, Bamberg
Yildiz Funda, Nürnberg
Dr. Zollfrank Werner, Selb

Mitgliederstand am 30.04.2015: 1.067

Berufshaftpflichtversicherung: Niemand will sie – jeder braucht sie!

Das Heilberufekammergesetz wurde dahingehend geändert, dass Zahnärzte, die ihren Beruf ausüben, die Pflicht haben, sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes nachzuweisen. Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, der Zahnarzt ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert (z. B. Bundeswehr, öffentlicher Dienst).

§ 114 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz schreibt als Mindestversicherungssumme 250.000,- € je Versicherungsfall und 1 Mio. € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres vor.

Wir fordern hiermit alle tätigen Kolleginnen und Kollegen auf, Ihre Verträge eigenverantwortlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Neben einer ausreichenden Deckungssumme sollte bei der Beschäftigung von Assistenten/angestellten Zahnärzten der Bestands- oder Neuvertrag umgehend darauf überprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, einen Assistenten oder angestellten Zahnarzt direkt mit im Versicherungsvertrag des Arbeitgebers einzubinden und nach Beendigung der Tätigkeit gegebenenfalls wieder abzumelden.

Ebenso möchten wir alle Assistentinnen und Assistenten sowie angestellten Zahnärzte bitten, mit ihren Arbeitgebern abzuklären, ob sie über die Praxis versichert sind oder ob eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss. Empfehlenswert ist der Abschluss der Versicherung beim gleichen Anbieter, bei welchem die/der Praxisinhaber/in versichert ist.

Assistentinnen und Assistenten sowie angestellte Zahnärzte möchten wir darauf aufmerksam machen, dass sie bei Praxiswechsel erneut abklären müssen, ob sie beim neuen Arbeitgeber mitversichert sind.

Bitte nehmen Sie Ihre zahnärztliche Tätigkeit ebenso wichtig wie Ihr Auto: Keine Berufstätigkeit ohne Haftpflicht!

Stellenvermittlung für Assistenten und Zahnmed. Fachangestellte (m/w)

Praxisinhaber, die einen Assistenten oder eine Zahnmed. Fachangestellte suchen, und Assistenten bzw. Zahnmed. Fachangestellte, die eine Stelle finden möchten, können auf der Homepage des ZBV Oberfranken www.zbv-ofr.de unter der Rubrik Service auf dem Pinbrett ihre Anzeige selbst einstellen.

Außendarstellung von angestellten Zahnärzten

Die Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte wurde ab 01.04.2012 dahingehend geändert, dass über die Beschäftigung angestellter Zahnärzte in einer Praxis in der Außendarstellung nur mit Hinweis auf das Anstellungsverhältnis informiert werden darf (§ 18 Abs. 4).

Soweit ein Mitglied des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken die Veröffentlichung seines Geburtstages nicht wünscht, ist dies der ZBV-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Im anderen Fall wird unterstellt, dass gegen die Veröffentlichung der Daten keine Einwendungen erhoben werden. Die Veröffentlichung beginnt mit dem 60. Geburtstag zu halbrunden und runden Geburtstagen und ab dem 80. Geburtstag jährlich.

Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge

Diese Gebühr in Höhe von 11,- € wird jeweils aufgrund des uns erteilten SEPA-Lastschriftmandats vom angegebenen Konto abgebucht. Sie wird mit der Eintragung des Ausbildungsvertrages fällig. Der Einzug erfolgt jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Quartalsende, in dessen Zeitraum die Eintragung des Ausbildungsvertrages erfolgte.

Schuleinschreibungen in Oberfranken

Für die Schuleinschreibung sind bei den oberfränkischen Berufsschulen mit Fachklassen für Zahnmedizinische Fachangestellte folgende Termine vorgesehen:

Bamberg:

Anmeldung über das Internet möglich: www.bs3-bamberg.de.

Bayreuth:

Montag, 20.07.2015, ab 8:00 Uhr, Berufsschule, Äußere Badstraße 32. Mitzubringen sind das letzte Zeugnis, Abmeldekarte der Schule, Ausbildungsvertrag sowie Schreibzeug.

Anmeldung über das Internet möglich: kbs-bth.de

Coburg:

Montag, 14.09.2015, 8:00 Uhr, Berufsschule, Kanalstraße 1. Mitzubringen sind Kopie des letzten Zeugnisses, Kopie des Ausbildungsvertrages sowie Passbild.

Hof:

Montag, 27.07.2015, 8:00 Uhr, Berufsschule, Pestalozziplatz 1. Mitzubringen sind Kopie des letzten Zeugnisses und Kopie des Ausbildungsvertrages. Wer diesen Termin versäumt, wird gebeten, sich direkt in der Berufsschule anzumelden.

Wir bitten Sie, Ihre neuen Auszubildenden vom Einschreibungstermin der zuständigen Schule zu unterrichten.

Checkliste - Einweisung der Auszubildenden bei Arbeitsbeginn

- Besprechung der Arbeits- und Schulzeiten
- Vorstellung der Kolleginnen und deren Arbeitsbereiche
- Vorstellung der wichtigsten Funktionsräume
- Hygieneunterweisung: persönliche Hygiene, Hygiene am Arbeitsplatz, Umgang mit kontaminierten Gegenständen (z. B. bei Fußbodenkontakt), Vorsichtsmaßnahmen bei hautreizenden Lösungen etc.
- Aufklärung über die Schweigepflicht
- Wesentliches aus der Unfallverhütungsvorschrift erläutern
- Umgang mit Patienten (korrekte Ansprache, Begrüßung und Verabschiedung)
- Vermeidung von Habits
- Erläuterung der Aufgabengebiete der ersten Tage
- Zuordnung zu einer Assistenzhelferin
- Gemeinsame Vor- und Nachbereitung des Behandlungsplatzes
- Einweisung in Verhalten und Mitwirkung während der Behandlung
- Einweisung in die Dokumentation (Karteikarte, Reitersystem etc.)
- Instrumentenreinigung unter Aufsicht
- Empfehlung eines Merkheftes für Fachbegriffe, Behandlungsabläufe etc.
- Einführung in das Berichtsheft

Vergütung an die Zahnmedizinische Fachangestellte nach bestandener Prüfung - Ende der Ausbildungszeit

Nach § 21 des Berufsbildungsgesetzes endet das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf der Ausbildungszeit. Besteht die Auszubildende die Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung und Aushändigung des Nachweises über die bestandene Prüfung. In diesem Fall ist ab dem folgenden Tag das Gehalt einer geprüften Helferin im 1. Berufsjahr nach den getroffenen Vereinbarungen zu zahlen.

Besteht die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, es sei denn, die Auszubildende erklärt ihren schriftlichen Verzicht.

Wird die Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis weiterbeschäftigt, ohne dass hier ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet, das schriftlich durch einen Arbeitsvertrag zu regeln ist.

Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Bereich des schriftlichen Teils der Prüfung oder im praktischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Prüfung insoweit nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Prüfungsordnung Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r).

Die Abschlussprüfung kann insgesamt zweimal wiederholt werden. Nach Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit haben sie zwei Möglichkeiten, sich auf die Wiederholungsprüfung vorzubereiten.

1. Mit Verlängerung des Ausbildungsvertrages (auf Antrag der Auszubildenden)

Wenn der Ausbildungsvertrag auf Wunsch der Auszubildenden verlängert wird, bleibt die Auszubildende berufsschulpflichtig, sofern sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Auszubildenden haben den Besuch der Berufsschule zu gestatten.

2. Ohne Verlängerung des Ausbildungsvertrages

Die Wiederholungsprüfung kann auch als externer Prüfling (die Prüfung wird vom Prüfling selbst bezahlt) durchgeführt werden. Die freiwillige Teilnahme am Berufsschulunterricht ist ohne Ausbildungsvertrag nicht möglich. In der Zeit bis zur Prüfung besteht die Möglichkeit, als ausgelernte, aber nicht geprüfte Zahnmedizinische Fachangestellte (Sprechstundenhilfe) zu arbeiten.

3. Nichtbestandene Röntgenprüfung

Sollten die Auszubildenden lediglich die Röntgenprüfung nicht bestanden haben, können sie das Röntgenzertifikat durch die zeitnahe Belegung eines 10-stündigen Röntgenkurses erlangen. Nähere Auskünfte erteilt der Zahnärztliche Bezirksverband.

*Bayerische Landes Zahnärztekammer
Referat Zahnärztliches Personal*

Dienstverträge für ZAH/ZFA

Musterverträge für ZAH/ZFA stehen nur mehr online zur Verfügung. Es werden keine gedruckten Verträge beim ZBV mehr vorgehalten.

Die stets aktuellen Verträge sind auf der Internetseite der BLZK unter der Rubrik „Zahnarzt und Praxis“ dort Unterpunkt „Musterverträge“ online abrufbar.

Meldepflicht nach dem Mutterschutzgesetz

Die Schwangerschaft von zahnmedizinischen Fachangestellten muss dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt gemeldet werden.

Es sind dabei folgende Angaben zu machen:

1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit
2. Die gewährten Ruhepausen
3. Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit
4. Entlohnungsart
(Stundenlohn, Monatslohn etc.)
5. Art der Beschäftigung

Das entsprechende Formular ist auf der Homepage unter www.regierung.oberfranken.bayern.de unter Service › Download › Formulare › Gewerbeaufsichtsamt › Sozialer Arbeitsschutz › Mutterschutzmeldung nach § 5 Mutterschutzgesetz abrufbar.

Zuständig für Oberfranken ist das

Gewerbeaufsichtsamt Coburg

Oberer Bürglaß 34
96450 Coburg
Tel. 095 61/74 19-0

**Die Einteilung zum
zahnärztlichen
Notdienst 2016
kann ab 20. Juli 2015
in der Geschäftsstelle
in Bayreuth,
Tel. 09 21 / 6 50 25,
erfragt bzw. auf
der Homepage des
ZBV Oberfranken im
Mitgliederbereich
eingesehen werden.**

Passwort: Bayreuth*
Justus113

Praktikum und Schnupperlehre in der Zahnarztpraxis

Ein Praktikum in der Zahnarztpraxis kann Vorteile für Praktikanten und Zahnärzte bieten: Praktikanten lernen das Berufsbild der Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) in der Praxis kennen, Praxisinhaber haben die Möglichkeit, Praktikanten bei entsprechender Eignung später einen Ausbildungsvertrag anzubieten.

Vor Antritt eines Praktikums in der Zahnarztpraxis müssen jedoch einige wichtige Punkte zum Schutz der Praktikanten, der Patienten und des Praxisteam beachtet werden. Bitte prüfen Sie unter Berücksichtigung der folgenden Punkte im Einzelfall, ob ein Praktikum möglich ist.

Jugendarbeitsschutz und Unfallverhütung

Unzulässige / zulässige Arbeiten

Nach § 5 [Jugendarbeitsschutzgesetz](#) dürfen Kinder unter 15 Jahren grundsätzlich nicht beschäftigt werden.

Ausnahmen:

- Schul-Pflichtpraktikum in der Hauptschule (Betriebspraktikum)
- Freiwilliges Praktikum von Kindern über 13 Jahre mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten (max. zwei Stunden pro Tag)

Jugendliche (15- bis 17-Jährige) dürfen nach Maßgabe des [Jugendarbeitsschutzgesetzes](#) beschäftigt werden.

Nach § 22 Abs. 2 [Jugendarbeitsschutzgesetz](#) dürfen Kinder und Jugendliche mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind, nur unter ganz engen Bedingungen betraut werden (vgl. auch Ziffer 4.1.2.2 der [BGR 250](#)). Der Umgang mit Blut, Urin, Speichel und anderen Ausscheidungen ist daher im Praktikum ebenso verboten wie eine Tätigkeit mit stechenden und schneidenden Gegenständen.

Als Arbeitsbereich kommt daher im Praktikum eine **Tätigkeit am Patienten nicht** in Frage.

Betätigungsfelder für Praktikanten beschränken sich im Wesentlichen nur auf Empfang und Verwaltung. Zusehen in anderen Bereichen ist möglich. Hier sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

In der zahnärztlichen Praxis bedeutet dies:

- Der Praktikant darf grundsätzlich nur zusehen.
- Der Praktikant darf insbesondere nie am Patienten tätig werden.
- Der Praktikant darf nicht in den Bereichen Reinigung, Desinfektion und Sterilisation von Medizinprodukten (Instrumenten) eingesetzt werden.

Aufgrund dieser Einschränkungen ist eine Anrechnung der Praktikumszeiten auf eine mögliche spätere Ausbildung ausgeschlossen.

Belehrung über Unfallverhütungsvorschriften und -maßnahmen

Die Praktikanten müssen zu Beginn des Praktikums vom Praxisinhaber in für sie verständlicher Form über die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften, die notwendigen Hygienemaßnahmen sowie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie während des Praktikums ausgesetzt sein können, belehrt werden (vgl. Dokument [B04b01](#) und [B04b02](#) des QM-Systems der BLZK).

Impfungen

Die Frage eventueller Schutzimpfungen ist mit dem Praktikanten und dessen Eltern abzuklären. Da eine Tätigkeit mit gesundheitsgefährdenden Stoffen und insbesondere eine Tätigkeit am Patienten ohnehin unzulässig ist, dürften regelmäßig spezifische Schutzimpfungen (z. B. gegen Hepatitis) nicht notwendig sein. Sinnvoll können aber saisonale Impfungen, z. B. Grippeimpfungen, sein.

Versicherungsschutz

Unfallversicherung

Praktikanten sind gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten versichert. Der Versicherungsschutz besteht vom ersten Arbeitstag an und ist unabhängig davon, wie lange das Arbeitsverhältnis dauert oder wie hoch das Entgelt ist.

Davon zu trennen ist die Frage, über wen die Versicherung läuft und wer die Kosten der Versicherung zu tragen hat: Zahlt der Praktikumsbetrieb dem Teilnehmer ein Entgelt, gilt er als Beschäftigter des Betriebes und ist für die Dauer seines Praktikums über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes versichert. Gleiches gilt bei

Praktika, die ausschließlich in einem Betrieb und ohne Bezug zu einem Bildungsträger durchgeführt werden. Versicherungsschutz besteht dann über den für den Betrieb zuständigen Unfallversicherungsträger. Der Beitrag zur Unfallversicherung ist dann von der Praxis zu bezahlen und richtet sich nach der Höhe des Entgelts.

Andere Regelungen gelten bei einem verpflichtenden Schulpraktikum: Üblicherweise absolvieren Schüler der 9. oder 10. Klasse während des Schuljahres ein so genanntes Schulpraktikum. Dieses ist Teil der schulischen Ausbildung. Daher ist der Schüler über die Schüler-Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII versichert (für Studenten gilt dies nicht).

Hinweis für Praxisinhaber: Wenden Sie sich gegebenenfalls direkt an Ihre Berufsgenossenschaft.

Haftpflichtversicherung

Gemäß § 23 Abs. 5 **Bayerische Volksschulordnung** (betrifft Hauptschüler) ist seitens des Schulträgers für die Zeit des verpflichtenden Betriebspraktikums (gilt nur dafür!) eine von den Erziehungsberechtigten zu zahlende Schülerhaftpflichtversicherung abzuschließen.

Soweit es sich dagegen nicht um ein solches Schul-Pflichtpraktikum handelt, ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung dringend anzuraten. Dabei sollte eine Versicherung über die Praxis im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung des Zahnarztes und seines Personals erwogen werden.

Hinweis für Praxisinhaber: Wenden Sie sich gegebenenfalls direkt an Ihre Haftpflichtversicherer.

Datenschutz / Schweigepflicht

Nicht abschließend geklärt ist, ob Praktikanten der strafrechtlich geregelten Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegen (nach Ansicht der BLZK ist dies der Fall). Achtung: Die (bedingte) Strafmündigkeit beginnt erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Es ist deshalb darauf zu achten, dass die Person zu Beginn des Praktikums 14 Jahre alt ist (vgl. § 1 Abs. 2 JGG; § 10 StGB).

Unabhängig davon kann sich der Arzt auch zivilrechtlichen Haftungsansprüchen eines in seinem Persönlichkeitsrecht verletzten Patienten ausgesetzt sehen.

Daher ist es in jedem Fall notwendig, die Praktikanten über die Bestimmungen des § 203 StGB sowie der berufsordnungsrechtlichen Schweigepflicht (§ 7 Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte) zu belehren und sowohl diese Belehrung als auch die Verpflichtung zur Einhaltung der Schweigepflicht schriftlich festzuhalten. Dazu kann das Musterdokument B04b03 aus dem QM-System der BLZK verwendet werden. Der Zahnarzt weist in einem persönlichen Gespräch den Praktikanten darauf hin, dass das Vertrauen der Patienten in den Schutz der persönlichen Geheimnisse in der Zahnarztpraxis unter keinen Umständen gefährdet werden darf und daher absolute Verschwiegenheit gegenüber jedem Außenstehenden notwendig ist. Die Belehrung ist anschließend zu unterzeichnen, bei Minderjährigen auch von den Erziehungsberechtigten.

Soll der Praktikant bei der Behandlung eines Patienten anwesend sein/zusehen (keine Tätigkeit am Patienten s.o.) oder Einsicht in Patientenunterlagen nehmen, sollte zuvor die Zustimmung des Patienten eingeholt werden. Eine schriftliche Einverständniserklärung ist nicht notwendig, zur eigenen Absicherung ist aber eine kurze Notiz, dass der Patient sein Einverständnis erklärt hat (z. B. in Patientenakte o. ä.) empfehlenswert.

Checkliste der wichtigsten Punkte

Alter des Praktikanten	<input type="checkbox"/>
Pflichtpraktikum im Rahmen der Hauptschule oder freiwilliges Praktikum	<input type="checkbox"/>
Unfallversicherung über Schule oder über Praxis (ggf. Praktikant anmelden)	<input type="checkbox"/>
Haftpflichtversicherung über Schule, Praxis (ggf. Praktikant anmelden) oder Praktikant selbst	<input type="checkbox"/>
Schutzimpfungen notwendig	<input type="checkbox"/>
Verschwiegenheitsbelehrung erteilt und unterzeichnet (ggf. auch Erziehungsberechtigte)	<input type="checkbox"/>
Über Unfallverhütungsvorschriften und -maßnahmen aufgeklärt	<input type="checkbox"/>
Einsatzbereich klar abgegrenzt (keine Tätigkeit am Patienten und in der Medizinprodukteaufbereitung sowie Röntgen)	<input type="checkbox"/>
Patienten haben vorab ihr Einverständnis bei Anwesenheit bei Behandlung/Untersuchung erklärt (vermerken)	<input type="checkbox"/>

Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notdienst

Bamberg-Stadt und -Land

- 04./05.07.2015 Dr. Nagengast Matthias, 96047 Bamberg, Obstmarkt 5, Tel. 0800/6649289
Dr. Sellmann Mark, 96148 Baunach
- 05./06.09.2015 Dr. Bemmann Ralph, 96047 Bamberg, Franz-Ludwig-Str. 7a, Tel. 0800/6649289
ZÄ Bieberbach-Goebel Ingrid, 96132 Schlüsselfeld

Bayreuth-Stadt und -Land

- 11./12.07.2015 Dr. Schinner Ulrike, 95444 Bayreuth
Dr. Seizinger Oliver, 96142 Hollfeld, Flurstr. 1, Tel. 09274/271
- 15./16.08.2015 Dr. Wendel Horst-Dieter, 95448 Bayreuth, Bernecker Str. 15, Tel. 0921/82820 u. 0921/99669

Coburg-Stadt

- 11./12.07.2015 Dr. Fehlner Karl, 96450 Coburg, Callenberger Str. 21, Tel. 09561/95377 u. 0170/4012494
- 18./19.07.2015 Dr. Grosch Uwe, 96450 Coburg, Hindenburgstr. 5, Tel. 09561/7059230
- 25./26.07.2015 ZA Engelhardt Jürgen, 96450 Coburg, Alexandrinenstr. 12, Tel. 09561/794970
- 08./09.08.2015 ZÄ Andersson Lena, 96450 Coburg, Rosenauer Str. 27a, Tel. 09561/26466
- 15./16.08.2015 ZA Gleixner Gunnar, 96450 Coburg, Viktoriastr. 14, Tel. 09561/92892 u. 09561/95362
- 22./23.08.2015 Dr./Univ. Agram Freivogel Zvonimir, 96450 Coburg, Obere Anlage 2, Tel. 09561/26882
- 12./13.09.2015 Dr. Enser Norbert, 96450 Coburg, Ahorner Str. 9, Tel. 09561/29432
- 17./18.10.2015 ZA Steinbrückner Thomas, 96450 Coburg, Wirtsgrund 20, Tel. 09561/236929

Coburg-Land

- 08./09.08.2015 Dr. Langguth Jürgen, 96465 Neustadt, Arnoldplatz 10, Tel. 09568/4234 u. 09563/3174

Landkreis Forchheim

- 27./28.06.2015 ZÄ Kowarz Beate, 91301 Forchheim, Wiesentstr. 61-62, Tel. 09191/67679
- 17./18.10.2015 Dr. Stein Gabriele, 91327 Gößweinstein, Gartenstr. 4, Tel. 09242/1755

Hof-Land

- 11./12.07.2015 Dr. Müller Carsten, 95213 Münchberg, Torgasse 5, Tel. 09251/5699 u. 0172/8248343

Landkreis Kulmbach

- 05./06.09.2015 ZÄ Schuster Evelin, 95352 Marktleugast, Marktstr. 25, Tel. 09255/7643 u. 09255/963660
- 03./04.10.2015 ZA Durst Dominik, 95326 Kulmbach, Gasfabrikgässchen 6a, Tel. 09221/3111

Landkreis Lichtenfels

- 27./28.06.2015 Dr. Scholl Holger, 96231 Bad Staffelstein, Bahnhofstr. 14, Tel. 09573/7323
- 04./05.07.2015 Dr. Schöttl Gerhard, 96215 Lichtenfels, Mühlgasse 7, Tel. 09571/5060
- 11./12.07.2015 Dr. Schöttl Heike, 96215 Lichtenfels, Mühlgasse 7, Tel. 09571/5060
- 01./02.08.2015 Dr. Rückert Joachim, 96231 Bad Staffelstein, Bahnhofstr. 14, Tel. 09573/7323
- 15./16.08.2015 ZA Todoric Trpimir, 96260 Weismain, Wohnsiger Weg 13, Tel. 09575/225
- 29./30.08.2015 ZA Mulatsch Andreas, 96231 Bad Staffelstein, Ringstr. 18, Tel. 09573/5150

Landkreis Wunsiedel

- 04./05.07.2015 Dr. Triebel Claus, 95100 Selb, Schillerstr. 24, Tel. 09287/2757
- 25./26.07.2015 ZA Zapf Martin, 95632 Wunsiedel, Alter Markt 2, Tel. 09232/1490
- 10./11.10.2015 ZA Ay Mehmet, 95615 Marktrechwitz, Martin-Luther-Str. 1, Tel. 09231/2288 u. 09231/667152

Geburtstage

Herzlichen Glückwunsch und alles Gute!

- | | | | |
|------------|---|------------|--|
| 04.07.2015 | Guttman Hans-Joachim
Behringstraße 4,
95444 Bayreuth
86 Jahre | 03.08.2015 | Dr. Hofmann Rudolf
Harburgerstraße 1,
95444 Bayreuth
89 Jahre |
| 06.07.2015 | Dr. Beck Horst
Hainstraße 5,
96047 Bamberg
70 Jahre | 06.08.2015 | Dr. Zeidler Werner
Christian-Höfer-Ring 3a,
95100 Selb
90 Jahre |
| 09.07.2015 | Dr. Kultscher Eberhard
Max-Birner-Straße 18,
96264 Altenkunstadt
89 Jahre | 08.08.2015 | Dr. Zahlbaum Fred
Marienstraße 78,
95028 Hof
86 Jahre |
| 14.07.2015 | Dr. Linke Peter
Ernteweg 20,
95503 Hummeltal
70 Jahre | 14.08.2015 | Kowarz Beate
Wiesentstraße 61-62,
91301 Forchheim
60 Jahre |
| 16.07.2015 | Dr. Huber Richard
Asterstraße 8,
95488 Eckersdorf
75 Jahre | 21.08.2015 | Dr. Messelberger Hans-Heinrich
Stettiner Straße 24a,
95326 Kulmbach
60 Jahre |
| 16.07.2015 | Dr. Roos Alfred
Hemmerleinsleite 10,
96148 Baunach
75 Jahre | 26.08.2015 | Dr. Pal Josef
Rappoltengrüner Straße 5,
96358 Teuschnitz
65 Jahre |
| 19.07.2015 | Dr./Univ. Agram Freivogel Zvonimir
Obere Anlage 2,
96450 Coburg
60 Jahre | 27.08.2015 | Dr. Hjorth Ingeborg
Königstraße 23,
95158 Kirchenlamitz
65 Jahre |
| 19.07.2015 | Henrich Bernhard
Lichtenfelser Straße 43,
96271 Grub am Forst
65 Jahre | 27.08.2015 | Dr. Seitz Richard
Lerchenweg 13,
96120 Bischberg
65 Jahre |
| 19.07.2015 | Dr. Hock Josephine
Peulendorfer Straße 1,
96110 Scheßlitz
65 Jahre | 30.08.2015 | Dr. Post Brunhilde
Bergstraße 1,
91301 Forchheim
81 Jahre |
| 21.07.2015 | Geßner Horst
Untere Klinge 13,
96450 Coburg
85 Jahre | 02.09.2015 | Thüroff Helmut
Ludwigstraße 12,
95028 Hof
65 Jahre |
| 02.08.2015 | Felten Günter
von-Pöllnitz-Straße 260,
91349 Egloffstein
86 Jahre | 03.09.2015 | Dr. Märtin Margret
Breslauer Straße 13,
91320 Ebermannstadt
70 Jahre |

26.09.2015 **Dr. Doepke Werner**
Schützenstraße 32,
96047 Bamberg
70 Jahre

28.09.2015 **Vorderwülbecke Helmut**
Friedrich-Rückert-Straße 5,
96145 Seßlach
86 Jahre

29.09.2015 **Dr. Rüb-Lochert Karin**
Hundingstraße 57,
95445 Bayreuth
75 Jahre

30.09.2015 **Dr. Tischer Klaus**
Birkengraben 37,
96052 Bamberg
65 Jahre

Der Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken gratuliert im Namen aller oberfränkischen Kollegen den Jubilaren auf das Herzlichste und wünscht ihnen für die weiteren Lebensjahre alles Gute.

Dr. Schott

Dr. Zajitschek

Patt in Vertreterversammlung der KZVB - ZZB Mehrheit brösel

Seit gut vier Jahren gibt der umstrittene Vorsitzende der KZVB Dr. Janusz Rat (ZZB) nun in der KZVB nahezu alleine den Ton an. Dabei stützte er sich bisher auf eine denkbar knappe 13 : 11 Mehrheit der Vertreterversammlung. Die fast gleichstarke Oppositionsfraktion des Freien Verbandes ist nahezu ausgeschlossen – insbesondere aus Kontrollorganen, wie z. B. dem Finanzausschuss.

Hauptamtlichkeit – Beute geldgieriger Funktionäre

Dies geschieht offensichtlich aus gutem Grund. Denn das bisher praktizierte Procedere der Prämienverteilung legt nahe, dass man es mit den selbst aufgestellten Regeln hin und wieder nicht so genau nimmt. Bestes Beispiel ist das Jahr 2012, in dem jedem Vorsitzenden eine Prämie von 90.000,- € gewährt und somit das vertraglich vorgesehene Maximum um 50 % überschritten wurde. Dieser „Ausrutscher“ blieb, wohl auch auf Druck der Aufsichtsbehörde, bisher auf dieses eine Jahr beschränkt. Verwunderlich ist allerdings, dass in allen anderen Jahren seit Beginn der Hauptamtlichkeit in Bayern – laut Veröffentlichung in der ZM gem. § 79 Abs. 4 SGB V – an Dr. Rat immer die höchstmögliche Prämie ausgeschüttet wurde. Dies, obwohl für das bohrende Volk nicht immer alles rundläuft. Man denke nur an die exorbitanten Puffertage bei der AOK, die permanenten Berichtigungen beim ZE oder die zahlreichen Anrufe der Abrechnungsstelle wegen Nichtigkeiten wie Portokosten oder Füllungsflächen.

Das Maß ist voll

Aus Sicht des Vorsitzenden des Finanzausschusses, Dr. Frank Portugall (München), ist nun offensichtlich das Maß voll. Er erhob schwere Vorwürfe gegen die beiden Vorsitzenden der KZVB und forderte in der Folge deren Abwahl. Dass der Vorstand sich gerade noch einmal mit einem 12 : 12 Abstimmungs-patt im Amt halten konnte, liegt daran, dass kein Delegierter der ZZB-Fraktion den Mut hatte, Portugall zu folgen.

Filz aus Abhängigkeit, Eitelkeit und Gier

Dies, obwohl im Vorfeld der Vertreterversammlung ZZB-Delegierte die Vorbehalte ihres Finanzausschussvorsitzenden durchaus teilten. Letztlich fehlte eben diesen Delegierten wohl der Mut. Man kann an dieser Stelle nur darüber spekulieren, ob vielleicht die Strafmaßnahmen des KZVB-Vorstandes, die gegen Portugall schon Ende 2014 wegen seiner vermeintlichen „Illoyalität“ verhängt wurden, Wirkung bei anderen Mitgliedern der ZZB-Fraktion gezeigt haben. Möglicherweise sind Ämter, Orden und Aufwandsentschädigungen doch eine hohe Motivation, eigene Skrupel hintenan zu stellen.

Autismus im Elfenbeinturm

Gleichwohl ist ein 12 : 12 Abstimmungs-patt in einer existentiellen Frage – nämlich dem Verbleib im Amt – alles andere als ein Vertrauensbeweis für den Vorstand. Dieser ist nun deutlich angezählt. Wie will man ohne eigene Mehrheit in der VV weiter regieren? Mit welcher Autorität geht man in Krankenkassenverhandlungen? Wie will man im Herbst einen Haushalt genehmigt bekommen, der Mittel für das geplante Bauvorhaben bereitstellt? An Konsequenzen bei sich selbst denkt die KZVB-Führungsrige offensichtlich nicht. Deren Reaktion ist zu entnehmen, dass sie sowohl an den Ämtern als auch dem umstrittenen 34 Millionen Bauvorhaben festhalten möchte. Autismus im Elfenbeinturm kombiniert mit heftigem Um-sich-schlagen also. Ob es hilft, werden wir in den nächsten Monaten sehen.

Einzig sinnvolle Konsequenz: Rücktritt des KZVB-Vorstandes

Die einzige sinnvolle und auch notwendige Konsequenz wäre indes der schnellstmögliche Rücktritt der KZVB-Vorsitzenden Rat und Böhm. Sie stehen besonders ihrer eigenen Fraktion in puncto Neuanfang im Weg. Dieser wäre im Sinne standespolitischer Hygiene dringend erforderlich und eine Riesenchance für die bayerische Landespolitik. Denn bei dem derzeitigen Patt in der Vertreterversammlung der KZVB wäre ein gemeinsamer Weg beider Fraktionen vorgezeichnet. Dass dieser funktionieren kann, wurde in der Bayerischen Landeszahnärztekammer bereits bewiesen und entspricht einem Urteil des Bundessozialgerichts zur „Spiegelbildlichkeit“ der in der VV vertretenen Fraktionen.

*Dr. Reiner Zajitschek
Mitglied der VV der KZVB*

**Bilden Sie heute schon
für morgen aus.
Schaffen Sie zusätzliche
Ausbildungsplätze**

ZZB verliert Mehrheit Patt verhindert Abwahl der Vorsitzenden

Die Vorsitzenden des Vorstands der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB), Dr. Janusz Rat und Dr. Stefan Böhm, haben ihre Ein-Stimmen-Mehrheit in der Vertreterversammlung verloren. Die Abwahl der beiden Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen, scheiterte am vergangenen Freitag an einem Abstimmungspatt 12:12. Zuvor hatte die Versammlung hinter verschlossenen Türen in Anwesenheit des Aufsichtsministeriums über schwere Vorwürfe des Finanzausschussvorsitzenden Dr. Frank Portugall an die Adresse der Vorsitzenden debattiert.

Seit Beginn der Amtsperiode 2010 regierte ZZB die KZVB mit knapper 13:11-Mehrheit und besetzte nahezu alle Positionen mit eigenen Parteigängern. Am Freitag setzte sich der Freie Verband bei Abstimmungen zur Umstellung der Tagesordnung und bei Übergängen zur Tagesordnung mit 13 bzw. mit 12 Stimmen und Enthaltungen durch. Anträge zu allgemeinen Themen wurden mit großer Mehrheit verabschiedet.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung erhob Dr. Frank Portugall als Vorsitzender des Finanzausschusses und langjähriger Wegbegleiter von Rat und Böhm schwere Vorwürfe gegen die Amtsführung der Vorsitzenden. Dies betrifft unter anderem das Verfahren zur Bewilligung von Prämienzahlungen. Weiter wird den beiden hauptamtlichen Vorsitzenden eine Verletzung der Informationspflicht gegenüber der Vertreterversammlung vorgeworfen. So existieren offensichtlich unterschiedliche Protokollversionen über Vorstandssitzungen. Dr. Rat wird auch die Ausübung einer Nebentätigkeit in nicht unerheblichem Ausmaß während der Dienstzeit vorgehalten. Mit dieser Frage beschäftigte sich auch der bayerische Landtag. Eine Mehrheit der Versammlung hatte sich beim nichtöffentlichen Teil für die Anwesenheit des Korruptionsbeauftragten der KZVB, Dr. Klaus Lindhorst, ausgesprochen, den die Versammlungsleitung zum Verlassen des Saales aufgefordert hatte.

Christian Berger, Landesvorsitzender des Freien Verbands Deutscher Zahnärzte in Bayern, warf den Vorsitzenden zudem eine wiederholte Verletzung des Neutralitätsgebotes vor: In den Medien der KZVB werde ungeniert Werbung für ZZB gemacht. Darauf stützte sich unter anderem auch eine Wahlanfechtung gegen die voran gegangene Wahl zur KZVB-Vertreterversammlung, über die noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

Berger machte auch deutlich, dass sich die Kritik ausschließlich an die Adresse der beiden Vorsitzenden richte. Die beiden Verbände – FVDZ und ZZB – müssten bei wichtigen Sachfragen im Interesse des Berufsstands so zusammenarbeiten, wie sie dies in der Bayerischen Landeszahnärztekammer tun. Berger: „Dies sehen auch viele Delegierte von ZZB so, die im Vorfeld der Vertreterversammlung in Gesprächen mit der FVDZ-Spitze klar für eine bessere Koordination und stärkere Kooperation votierten. Einzelne Delegierte von ZZB haben unmissverständlich einen Wechsel an der Spitze der KZVB gefordert und ihre Zustimmung zu einem Abwahlantrag angekündigt. Woher der Sinneswandel in der Versammlung kam, darüber will ich nicht spekulieren.“

Quelle: FVDZ, Anita Wuttke



Praxisbegleitende Beratung der BLZK

Im Rahmen der praxisbegleitenden Beratung der Bayerischen Landeszahnärztekammer unterstützt unsere Beraterin Kristine Schwager Assistenten, neu niedergelassene und interessierte Zahnärzte in Bayern.

Der Service ist für bayerische Zahnärzte **unverbindlich und kostenlos**. Die Beratung findet in der Regel in den Praxisräumen statt und wird vorher vereinbart.

Das Beratungsangebot

- Allgemeine Informationen über die BLZK
- Dienstleistungen der BLZK und ihrer Partner
- Beratungsleistungen ausgewählter Referate der BLZK und der eazf
- Qualitätsmanagementsystem der BLZK
- Arbeitssicherheit in der Praxis (BuS-Dienst)



Kontakt

Kristine Schwager
Telefon: 089 72480 430
E-Mail: kschwager@blzk.de

Einfluss berufsfremder Interessen vermeiden

FVDZ Bayern setzt sich für die Stärkung der Freien Berufe ein

München - Der FVDZ Bayern sieht sich als stärkste politische Kraft der Zahnärzte in Bayern in der Pflicht, auf negative Entwicklungen im Gesundheitswesen und für den Berufsstand hinzuweisen und auf die entsprechenden Schaltstellen in der Politik einzuwirken. Vor diesem Hintergrund stellte die Landesversammlung des bayerischen Landesverbandes ihre Forderungen an Gesetzgeber, Politik und Selbstverwaltungen. Ihr besonderes Augenmerk richteten die bayerischen Delegierten auf die Situation der Freien Berufe in Deutschland vor dem Hintergrund der Deregulierungstendenzen aus Brüssel. Entsprechende Leitanträge wurden an den bayerischen Landtag und an die Bundesregierung adressiert.



Der Blick über den Tellerrand ist den bayerischen Delegierten dabei wichtig. Geht es bei der Zukunft der Freien Berufe doch auch um die Auswirkungen auf eine künftige Berufsausübung als Zahnarzt in Deutschland und Bayern. Aus diesem Grund forderte die 70-köpfige Landesversammlung den bayerischen Landtag auf, einen gleichgerichteten Antrag auf den Weg zu bringen, wie es der nordrhein-westfälische Landtag mit den Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/die Grünen und FDP im März getan hat, mit dem sie die Freien Berufe in Nordrhein-Westfalen vor dem Hintergrund einer Deregulierung durch die EU-Kommission unterstützen.

Im Leitantrag des FVDZ Bayern heißt es wörtlich: „Die Landesversammlung fordert die Bundesregierung und die Europäische Kommission auf, das Fremdkapitalverbot für die Freien Berufe nicht in Frage zu stellen. Das Verbot der Fremdkapitalbeteiligung wurde 2012 vom Bundesfinanzhof als europarechtskonform anerkannt. Die Landesversammlung unterstützt diese Entscheidung. Der Einfluss berufsfremder Interessen muss vermieden werden, damit die Unabhängigkeit der Tätigkeiten gewährleistet wird. Die Landesversammlung fordert die Bundesregierung und die Europäische Kommission auf, das bestehende System der Kosten- und Honorarordnungen der Freien Berufe nicht in Frage zu stellen. Kosten- und Honorarordnungen sichern eine qualitativ hochwertige Leistungserbringung zu bezahlbaren Preisen.“

Der Landesvorstand wird seine Forderungen nach diesem einstimmigen Votum aus der Landesversammlung nun schriftlich in den bayerischen Landtag einbringen. Der FVDZ Bayern nimmt darüber hinaus die Bundesregierung in die Pflicht, die Rahmenbedingungen zu verändern, damit der Zahnarztberuf wieder attraktiver wird. Die Punkte:

- Weiterentwicklung der Gebührenordnungen BEMA & GOZ und Anhebung des Punktwerts in der GOZ, sodass eine Zahnarztpraxis in Zukunft wirtschaftlich erfolgreich zu führen ist
- Reduzierung der bürokratischen Auflagen auf das Notwendigste und Stärkung der Selbstverwaltung in der Umsetzung und Überwachung der Auflagen
- Bekenntnis des Gesetzgebers zur Freiberuflichkeit
- Stärkung der Attraktivität des Berufswunsches Zahnarzt

Entsprechend richtet sich ein weiterer Beschluss der Landesversammlung an die Hauptversammlung des FVDZ sowie Bundeszahnärztekammer und die KZBV, sich mit den Folgen der sich ändernden Einstellung zur Berufsausübung für die zahnmedizinische Versorgung auseinanderzusetzen und Konzepte zu entwickeln.

Neben Kritik am Antikorruptionsgesetz und Ablehnung des Entwurfs zum Versorgungsstrukturgesetz blickte die Landesversammlung auch auf die bayerische Situation. So werden die Behörden angesichts der aktuellen Praxisbegehungen durch die Gewerbeaufsichtsämter aufgefordert, Transparenz und Evidenz hinsichtlich eines Kriterienkatalogs zu den Praxisbegehungen zu schaffen. Gleichzeitig begrüßt der FVDZ die Bemühungen aus dem Vorstand der Bayerischen Landes Zahnärztekammer, den Praxen Hilfestellung bei der Abwehr unge-rechtfertigter Prüfmaßnahmen und -bescheide zu geben. Die bayerischen zahnärztlichen Körperschaften sieht der FVDZ Bayern in der Pflicht, die Selbstverwaltung durch fraktionsübergreifende Zusammenarbeit zu stärken. Dabei soll die Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns überarbeitet werden und mehr direkte und indirekte Demokratie gefördert werden. Dies ist ein Auftrag an die im Mai stattfindende Vertreterversammlung der KZVB.

Quelle: FVDZ, Anita Wuttke

Weiterer Termin!

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für Zahnärztinnen/Zahnärzte und deren Personal!

Der ZBV Oberfranken bietet für Zahnärztinnen/Zahnärzte, die im Jahr 2010 ihre Fachkunde erworben bzw. zuletzt aktualisiert haben, einen Röntgenkurs am Samstag, 3. Oktober 2015, in Himmelkron an.

Für Zahnarzhelfer/innen/Zahnmedizinische Fachangestellte, die im Jahr 2010 ihre Kenntnisse im Strahlenschutz erworben bzw. aktualisiert haben, findet ein Röntgenkurs am Samstag, 3. Oktober 2015, in Himmelkron statt.

Die Anmeldeformulare liegen bei.

Presseinformation

der Bayerischen Landeszahnärztekammer

vom 7. Mai 2015

Seite 1 von 1



Schlichten statt richten

Neues Schlichtungsverfahren der BLZK bei zahnärztlichen Behandlungsfällen

München – Bereits seit mehr als zehn Jahren bietet die Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK) die Möglichkeit für Zahnärzte und Patienten, Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis außergerichtlich im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens zu regeln. Nun hat die Kammer ein neues Schlichtungsverfahren entwickelt, das sich an die Mediation anlehnt. Ziel des neuen Verfahrens ist die gütliche und rechtsverbindliche Beilegung von Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis. Anders als bei der herkömmlichen Schlichtung sind es bei dem neuen Verfahren die Parteien selbst, die sich – unter fachlicher und juristischer Anleitung – auf Basis einer rechtsverbindlichen Vereinbarung miteinander verständigen.

Der Antragsteller muss der Schlichtungsstelle den Sachverhalt zunächst darstellen und begründen. Der Antragsgegner wird dann über den Antrag informiert. Innerhalb von drei Wochen muss die andere Partei das schriftliche Einverständnis zur Schlichtung erteilen. Nur bei Zustimmung wird das Verfahren eröffnet. Die Schlichtungsstelle sichtet die von beiden Parteien vorgelegten Unterlagen und lädt sie zu einem Vermittlungsgespräch ein.

Im Rahmen des Vermittlungsgesprächs wird mithilfe des unabhängigen Vermittlers, einer Juristin, und eines Zahnarztes versucht, eine Lösung zu finden. Diese Lösung erarbeiten die Parteien selbst. Sie wird nicht von der Schlichtungsstelle vorgegeben. Innerhalb von zwei Wochen haben beide Seiten die Möglichkeit, diese Lösung zu widerrufen.

Stellungnahme nach Aktenlage

Wurde im Schlichtungsgespräch keine Lösung gefunden oder kommt es zu einem Widerruf, gibt es im Falle eines behaupteten Behandlungsfehlers die Möglichkeit, auf Antrag beider Parteien eine gutachtliche Stellungnahme durch einen Gutachter der BLZK zu beantragen. Der BLZK-Gutachter erstellt – soweit möglich – eine gutachtliche Stellungnahme nach Aktenlage oder nach einer klinischen Untersuchung. Auf Basis dieses Gutachtens folgt ein weiteres Vermittlungsgespräch. Auch hier wird versucht, eine Lösung durch die Parteien zu finden, die dann schriftlich protokolliert wird. Die Parteien haben nach der Unterschrift unter die Vereinbarung wiederum zwei Wochen Zeit, diese zu widerrufen. Sollte keine Lösung gefunden werden oder wurde die Vereinbarung widerrufen, ist das Schlichtungsverfahren beendet.

Das neue Verfahren setzt zum einen auf die Verständigungsbereitschaft beider Parteien, zum anderen auf eine zeitnahe Entscheidung durch die Parteien selbst. Die Verfahrensgebühr beträgt 400 Euro für den Antragsteller. Fällig wird sie nach der Zustimmung des Antragsgegners. Rechtsschutzversicherungen beteiligen sich unter Umständen an den Kosten des Verfahrens.

Verantwortlich: Rechtsanwältin Susanne Ottmann-Kolbe, Telefon: 089 72480-154

Kontakt:

Isolde M. Th. Kohl, Leiterin Geschäftsbereich Kommunikation der Bayerischen Landeszahnärztekammer, Telefon: 089 72480-211, Telefax: 089 72480-444, E-Mail: presse@blzk.de
Die Pressemeldung finden Sie unter www.blzk.de/pressemeldungen



Lust Auf Gesunde Zähne

Die LAGZ – Wer wir sind und was wir wollen

Die Bayerische Landesarbeitsgemeinschaft Zahngesundheit e.V. (LAGZ) ist ein Zusammenschluss der gesetzlichen Krankenkassen, der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayern (KZVB). Sie hat den gesetzlichen Auftrag, Zahnerkrankungen bei Kindern und Jugendlichen flächendeckend mit geeigneten Maßnahmen zu verhüten (§ 21 im SGB V).

Der Settingansatz – Kinder in ihrer vertrauten Umgebung aufsuchen

Im Gegensatz zur Individualprophylaxe, bei der die Vorsorgeuntersuchung und die Behandlung in der Zahnarztpraxis stattfinden, kommen die LAGZ-Zahnärztinnen und -Zahnärzte bei der Gruppenprophylaxe direkt in die Kindertageseinrichtungen und in die Schulen. Altersgerecht verpackt bringen sie den Kindern und Jugendlichen alles Wichtige rund um die Zahngesundheit und Mundhygiene bei. Gerade bei Krippen- und Kleinkindern, die in einem besonders hohen Maß auf die Unterstützung durch Erwachsene angewiesen sind, werden auch die Eltern ausführlich beraten.

Tausende von Zahnärztinnen und Zahnärzten machen ehrenamtlich mit

Die Arbeit vor Ort wird von rund 3.000 ehrenamtlich arbeitenden LAGZ-Zahnärztinnen und -Zahnärzten geleistet. Die vielfältigen Aufgaben werden vom Vorstand und einer jährlich tagenden Mitgliederversammlung gelenkt und strategisch geplant. Aktuell ist Dr. Herbert Michel aus Würzburg der Vorstandsvorsitzende und die Vertreterin der gesetzlichen Krankenkassen, Gabriele Schweiger aus München, seine Stellvertreterin. Ehrenamtlicher Geschäftsführer ist Dr. Markus Achenbach aus dem oberfränkischen Bischofsgrün. Die in regelmäßigen Abständen vorgenommenen epidemiologischen Untersuchungen zur Entwicklung der Karies bei Kindern und Jugendlichen in Bayern, die eine wichtige Grundlage für die Ausrichtung der Gruppenprophylaxearbeit sind, werden von einem ausgewiesenen Experten auf dem Gebiet vorgenommen: Professor Dr. Dr. Norbert Krämer. Er beantwortet auch offene Fragen der Kinderzahnheilkunde aus Sicht der aktuellen zahnheilkundlichen Forschung und setzt damit weitere Impulse.

Von der Kinderkrippe bis zur 6. Klasse

Die zahnärztliche Betreuung vor Ort reicht von der Kinderkrippe, über den Kindergarten, der Grundschule bis zur fünften und sechsten Jahrgangsstufe. Ziel ist es, die tragenden Säulen der Mundgesundheit, nämlich tägliches Zähneputzen, zahngesunde Ernährung, Fluoridierung und halbjährliche Vorsorge-

untersuchungen beim Zahnarzt, zu vermitteln und zu festigen. Um zu zeigen, dass Zahngesundheit Spaß macht und damit die Wissensvermittlung nicht zu theoretisch ausfällt, bringen die LAGZ-Zahnärztinnen und -Zahnärzte zum Beispiel die Handpuppen „Goldie“ und „Dentulus“ mit. Es gibt Mitmach-Aktionen und zum besonderen Schutz der Kinderzähne werden – das Einverständnis der Eltern vorausgesetzt – die Zahnoberflächen mit einem fluoridhaltigen Lack versiegelt.

Um für die Zahnarztbesuche einen Anreiz zu schaffen, gibt es zwei verschiedene LAGZ-Gewinnspiele: Die „Aktion Seelöwe“ für die Kindertageseinrichtungen und „Aktion Löwenzahn“ für die Grundschulen. Für die in Fördereinrichtungen beziehungsweise Förderschulen betreuten Kinder gibt es eigene, auf deren besonderen Bedürfnisse zugeschnittene, Aktionen: „Seelöwe PLUS“ und „Löwenzahn PLUS“. Nehmen die Kinder die kostenlosen halbjährlichen Vorsorgeuntersuchungstermine beim Zahnarzt wahr, locken Sach- und Geldpreise für die Klassenkasse oder auch - bei „Seelöwe“ und „Seelöwe PLUS“ - ein kostenloser Zoobesuch für den ganzen Kindergarten. Die „Aktion mach mit!“ für die 5./6. Jahrgangsstufe wird derzeit überarbeitet.

Über 30 Jahre erfolgreiche LAGZ-Arbeit

Die LAGZ engagiert sich seit 1983 für die Zahngesundheit von Bayerns Kindern. Im Laufe der Jahre wurden nicht nur umfassende Programme zur Gruppenprophylaxe entwickelt, sondern zum Beispiel auch Aktivitäten zum jährlich stattfindenden Tag der Zahngesundheit (25. September), eine Internetpräsenz (www.LAGZ.de). Außerdem finden regelmäßig Fortbildungen für LAGZ-Zahnärztinnen, -Zahnärzte und Prophylaxehelfer/innen statt.

Die Kindertageseinrichtungen werden im Zuge der „Aktion Seelöwe“ jedes Jahr mit altersgerechten, modernen pädagogischen Materialien beliefert. Auch die LAGZ-Zahnärzte, die in die Einrichtungen gehen, erhalten zur Unterstützung eigens aufbereitete Konzepte und Materialien. Das aktuelle Gruppenprophylaxe-Konzept für Kindertageseinrichtungen wurde kürzlich mit dem Präventionspreis der Firma Wrigley ausgezeichnet.

*Bayerische LandesArbeitsGemeinschaft
Zahngesundheit e. V. (LAGZ)*

Für Rückfragen:
LAGZ, Fallstraße 34, 81369 München
Tel. (089) 723 39 81
Fax (089) 723 57 01
E-Mail LAGZ-Bayern@t-online.de
www.LAGZ.de

Die Tonbandansage für den Notdienst ist an den eingeteilten Tagen unter der Telefonnummer 09 21/76 16 47 zu hören.

**Der Notdienst kann für alle Bereiche im Internet nachgelesen werden unter:
www.notdienst-zahn.de**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Bayerische Landesarbeitsgemeinschaft Zahngesundheit e.V. (LAGZ) braucht Ihre Hilfe!



Gewährleistung bei GKV-Patienten

Im kommenden Schuljahr 2015/16 wird die 6. bundesweite DAJ-Studie durchgeführt. Wie bereits in den Jahren 2004 und 2009 wird sich auch die LAGZ Bayern an dieser Studie beteiligen. Im Rahmen von Untersuchungen soll die Zahngesundheit der 6 bis 7-jährigen und 12-jährigen Schülerinnen und Schüler in Bayern repräsentativ evaluiert werden. Die erhobenen Daten sollen einen Vergleich zur Zahngesundheit, die bei den letzten beiden bayerischen Untersuchungen geprüft wurde, ermöglichen. Die Erhebung findet in den 6. Klassen von Oktober 2015 bis Juli 2016 und in der ersten Jahrgangsstufe ab Februar 2016 statt. Um repräsentative Daten zu erhalten, wurde eine Zufallsstichprobe gezogen, die sich auf ganz Bayern verteilt.

Für die Untersuchungen benötigen wir engagierte Zahnärztinnen und Zahnärzte, die bereit sind, uns bei der Studie als Untersucher zu unterstützen. Dazu ist der Besuch einer Einweisungsveranstaltung sowie die erfolgreiche Untersucherkalibrierung Voraussetzung. Der/die Untersucher/in kann anschließend basierend auf den vorgegebenen Kriterien einen klinischen Befund bei den Kindern übernehmen (Abb.). Die anfallenden Reisekosten werden übernommen und für die Untersuchung erhält der/die Zahnarzt/Zahnärztin ein Honorar.

Falls Sie Interesse haben, melden Sie sich bitte bei der LAGZ Bayern, Fallstraße 34, 81369 München, Tel.: 089/723 39 81, E-Mail: lagz-bayern@t-online.de



Wegen eines aktuellen Streitfalles hinsichtlich der Gewährleistung bei einem AOK-Patienten wurde die KZVB kontaktiert. Der Patient ist multimorbide und hat nach Schlaganfall, Darm-Ca mit Chemotherapie, Prostata Operation, Xerostomie und Demenz erhebliche Probleme, sein tägliches Leben zu meistern.

In diesem Fall kam es zum Zahnverlust bei einer Coverdenturreprothese mit nachfolgender Unterfütterung. Durch die erheblichen Gesundheitsprobleme kam es zur Knochenatrophie, Schaukelbewegungen und Zahnfraktur mit Verlust des Teleskopzahnes.

Obwohl dies der AOK Coburg mitgeteilt wurde, hat die Verwaltung die Gewährleistung hierfür reklamiert. Deshalb wurde die KZVB um Hilfe gebeten.

Folgendes Schreiben ging an die Praxis:

„Sehr geehrter Herr Dr. Panhans,

wir bedanken uns für Ihre Anfrage vom 05.02.2015.

Die Gewährleistungsfrist u.a. bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen ist im § 137 Abs. 4 SGB V geregelt. Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Der Zahnarzt übernimmt für Füllungen und die Versorgung mit Zahnersatz eine zweijährige Gewähr. Identische und Teilwiederholungen von Füllungen sowie die Erneuerung und Wiederherstellung von Zahnersatz einschließlich Zahnkronen sind in diesem Zeitraum vom Zahnarzt kostenfrei vorzunehmen. Ausnahmen hiervon bestimmen die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen. § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

D.h. auch die von Ihnen geplante und beantragte Unterfütterung fällt in die Gewährleistungsfrist.“

Dies ist jedoch eine völlig irreführende Auskunft! Denn eine Gewährleistung ist keine Garantie. Bei der Gewährleistung ist immer zu prüfen, ob ein Verschulden vorliegt.

Liegen Gründe vor, die in der Patientensphäre liegen, kann die Praxis nicht mit Gewährleistungsansprüchen der Kasse konfrontiert werden.

Es ist also immer von der Praxis zu prüfen, ob eine Veränderung im Gesundheitszustand des Patienten stattgefunden hat, die eine Gewährleistung ausschließt.

Im Hinblick auf unsere multimorbiden Patienten kann deshalb fast immer eine Begründung gefunden werden, die die gesetzliche Gewährleistung ausschließt.

Es ist deshalb äußerst suspekt, dass diese Aufklärung von der KZVB nicht an die Kollegen weitergegeben wird. Die Gewährleistung in der Alterszahnmedizin ist mit dieser Sichtweise trotz juristischen Bestehens und vertraglicher Fixierung durch die faktischen Gegebenheiten des täglichen Praxisbetriebs mit multimorbiden Patienten außer Kraft setzbar.

Dr. Walter Panhans, Coburg

Leistungsbeurteilung im Arbeitszeugnis

Qualifiziertes Zeugnis

Nach § 109 Gewerbeordnung hat der Arbeitnehmer bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis mit den Angaben zur Art und Dauer der Tätigkeit (einfaches Zeugnis). Der Arbeitnehmer kann aber auch verlangen, dass sich die Angaben darüber hinaus auf Leistung und Verhalten im Arbeitsverhältnis (qualifiziertes Zeugnis) erstrecken. Üblicherweise wird in das qualifizierte Zeugnis eine zusammenfassende Leistungsbeurteilung aufgenommen. Meist erfolgt dies unter Zugrundelegung einer fünfstufigen Notenskala, welche die Noten 1 bis 5 ausdrückt, mit folgenden Formulierungen:

Notenskala

Note:	Aussage:
sehr gut	stets zur vollsten Zufriedenheit
gut	stets zur vollen Zufriedenheit
befriedigend	zur vollen Zufriedenheit
ausreichend	zur Zufriedenheit
mangelhaft	im Allgemeinen zur Zufriedenheit

Genügt „befriedigende“ Note?

In einer aktuellen Entscheidung hatte das Bundesarbeitsgericht (9 AZR 584/13) zu überprüfen, ob die Leistungsbeurteilung „zur vollen Zufriedenheit“ unter Hinweis auf statistische Angaben über die Verteilung der Noten geändert werden müsse. Das Bundesarbeitsgericht hat der Statistik eine klare Absage erteilt.

Sachverhalt

Hintergrund war der Streit einer Bürofachkraft in einer Zahnarztpraxis, deren Arbeitsverhältnis nach einem Jahr auf Grund Eigenkündigung endete. Die Praxisinhaberin bewertete die Leistung der Klägerin „zur vollen Zufriedenheit“, also mit einem Befriedigend in der üblichen Notenskala.

Kein Anspruch auf Gefälligkeitszeugnis

Eine bessere Benotung lässt sich nicht damit begründen, dass nach verschiedenen Untersuchungen in fast 90 Prozent der untersuchten Zeugnisse die Schulnoten gut oder sehr gut verteilt wurden. Dies dürfte der Tatsache geschuldet sein, dass Arbeitgeber die Kosten und Mühen eines Zeugnisrechtsstreits verstärken scheuen und deshalb eine Neigung zu Gefälligkeitszeugnissen haben. Nach Auffassung der Richter kann die Tendenz zur Erteilung von Gefälligkeitszeugnissen „keine Rechtspflicht eines Arbeitgebers begründen, dieser Tendenz Rechnung zu tragen und trotz einer nur durchschnittlichen Leistung des Arbeitnehmers diesem eine gute Leistung zu bescheinigen.“ Es wird weiter ausgeführt, dass „Zeugnisse mit Schlussnoten, die den Leistungen eines Arbeitnehmers nicht entsprechen,“ ... „unwahr und damit gesetzeswidrig“ sind. „Eine Rechtspflicht, sich einer gesetzeswidrigen Übung anzuschließen, existiert nicht.“

Grundsätzliches

Der Senat nutzt die Gelegenheit, auf die Grundsätze der Überprüfung der Leistungsbeurteilung einzugehen. Ausgangspunkt ist dabei die Beurteilung einer Leistung mit befriedigend (zur vollen Zufriedenheit). „Erst wenn der Arbeitnehmer dargelegt hat, leistungsgerecht sei ausschließlich eine überdurchschnittliche Beurteilung, hat der Arbeitgeber die Tatsachen vorzutragen, die dem entgegenstehen sollen“. Allgemein muss das qualifizierte Zeugnis in erster Linie wahr sein, die Wahrheitspflicht wird als oberster Grundsatz des Zeugnisrechts bezeichnet. Ferner soll das Zeugnis aber auch

von Wohlwollen geprägt sein, wonach das Fortkommen des Arbeitnehmers durch den Zeugnisinhalt nicht unnötig erschwert werden darf. Das Zeugnis muss aber nur im Rahmen der Wahrheit wohlwollend sein.

Hinweis

Das Urteil stellt klar, dass der Arbeitgeber nicht nur die Wahl hat, ob er die Note sehr gut oder gut verteilt, sondern dass er ausgehend von durchschnittlichen Leistungen (befriedigend) Abweichungen nach oben oder unten vornehmen kann oder sogar muss.

Abfärbewirkung bei geringen gewerblichen Einkünften von sonst freiberuflich tätigen Gesellschaften

Freier Beruf ist kein Gewerbe

Mit der eigentlichen beruflichen Tätigkeit üben Ärzte und Zahnärzte einen freien Beruf aus, der kein Gewerbe ist und somit nicht zur Gewerbesteuer führt. Dies gilt auch, wenn die Tätigkeit in Berufsausübungsgemeinschaft (Gemeinschaftspraxis) betrieben wird.

Handel dagegen schon

Betätigen sich jedoch die Heilberufler daneben noch gewerblich, indem sie beispielsweise Nahrungsergänzungsprodukte, Kontaktlinsen, Prophylaxeartikel oder Ähnliches verkaufen, ist dies nur in der Einzelpraxis regelmäßig unproblematisch, wenn getrennte Aufzeichnungen erfolgen.

Gewerbliche Betätigung führt in freiberuflichen Gesellschaften zum Gewerbebetrieb

Anders verhält es sich dagegen, wenn die gewerbliche Betätigung in Berufsausübungsgemeinschaften ausgeübt wird, und zwar selbst dann, wenn die gewerblichen Tätigkeiten getrennt aufgezeichnet werden. Hierzu bestimmt § 15 Abs. 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG), dass eine Personengesellschaft insgesamt als Gewerbebetrieb gilt, wenn sie auch eine gewerbliche Tätigkeit ausübt. Die gewerbliche Tätigkeit färbt auf die freiberuflichen Einkünfte ab und infiziert sie dergestalt, dass die Gemeinschaftspraxis als Gewerbebetrieb anzusehen ist (Abfärb- oder Infektionstheorie). Gewerbesteuer- und Bilanzierungspflicht sind regelmäßige Folgen hieraus.

Ausnahme: gewerbliche Tätigkeit in geringem Umfang

In nun doch gefestigter Rechtsprechung entschied der Bundesfinanzhof (BFH) – entgegen dem Wortlaut des Gesetzes – gegen eine Umqualifizierung der Einkünfte, wenn die gewerbliche Tätigkeit in äußerst geringem Umfang ausgeübt wurde. In der Vergangenheit waren gewerbliche Umsätze in Höhe von 6 Prozent nicht mehr, dagegen Umsätze von 2,8 Prozent noch als äußerst geringfügig angesehen worden.

Anerkannte Grenze: 1,5 %

Die Finanzverwaltung übernahm als offizielle Auffassung lediglich eine Entscheidung des BFH, in der er 1,5 Prozent der Gesamtumsätze als geringfügig betrachtete, so dass keine Umqualifizierung erfolgen musste (H 15.8 Abs. 5 EStR).

Klarstellende Urteile

In drei Entscheidungen vom 27.08.2014 (VIII R 6/12; VIII R 16/11; VIII R 41/11) machte der VIII. Senat des BFH nun klare Vorgaben:

Geringer Umfang: gewerblicher Umsatz \leq 3 % und \leq 24.500,- €

Er legte fest, dass ein gewerblicher Umsatzanteil von 3 Prozent typischerweise noch von so untergeordneter Bedeutung ist, dass eine Umqualifizierung der gesamten Einkünfte unverhältnismäßig wäre. Dabei ist nach seiner Auffassung von Nettoumsätzen auszugehen. Darüber hinaus hat er zusätzlich einen Höchstbetrag mit 24.500,- € festgelegt. Das bedeutet, dass es für eine Umqualifizierung genügt, wenn eine der beiden Grenzen überschritten wird.

Resümee

Zusammenfassend erfolgt daher eine Umqualifizierung dann, wenn die gewerblichen Nettoumsätze mehr als 3 Prozent der Gesamtumsätze betragen oder die gewerblichen Umsätze 24.500,- € übersteigen.

Reaktion der Verwaltung offen

Ob die Finanzverwaltung die Urteile über den entschiedenen Einzelfall hinaus anwendet, bleibt abzuwarten. Wir gehen jedoch davon aus, dass dies geschehen wird.

Hinweis

Bereits heute lassen sich die Urteile heranziehen, um verunglückte Fälle zu retten.

Tipp

In der Gestaltungsberatung raten wir unverändert zur Vorsicht und dazu, nur gewerbliche Umsätze zu realisieren, die deutlich unter den beiden Grenzen liegen. Zur gänzlichen Vermeidung der umsatzabhängigen Infektion präferieren wir weiterhin bewährte Lösungen, wie zum Beispiel die Errichtung einer personenidentischen zweiten Gesellschaft zur Ausgliederung der gewerblichen Betätigung.

*Quelle: MARTIN + PARTNER, Schweinfurt
Steuerberater – Rechtsanwalt
Ärzte- und Zahnärzteleberung
www.martin-partner-sw.de
Telefon: 09721/97885-0*

BFH bestätigt Zahnärztekammer

Medizinisch indiziertes Bleaching ist Zahnheilkunde und damit umsatzsteuerfrei

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil die Auffassung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein bestätigt, dass Zahnaufhellungen (Bleaching), die ein Zahnarzt zur Beseitigung krankheitsbedingter Zahnverdunkelungen vornimmt, umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen sind.

Im konkreten Fall hatte sich eine Plöner Zahnarztpraxis mit Unterstützung der Zahnärztekammer gegen den Bescheid des zuständigen Finanzamtes gewehrt. Darin waren sämtliche Bleaching-Leistungen der Praxis im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung auch für zurückliegende Fälle als umsatzsteuerpflichtig eingestuft worden. Die Finanzbehörde hatte nicht unterschieden, ob es sich um rein kosmetische Aufhellungen oder die Beseitigung krankheitsbedingter Verfärbungen handelte. Da eine Nachberechnung der Mehrwertsteuer bei den betroffenen Patienten faktisch ausschied, hätte die Praxis 19 Prozent des Honorarumsatzes verloren.

Da sich das Finanzamt auch von den Stellungnahmen der Zahnärztekammer wenig beeindruckt zeigte und die Einsprüche der Zahnärzte gegen die Bescheide abwies, klagte er vor dem schleswig-holsteinischen Finanzgericht. Das Gericht folgte der Argumentation (Az: 4 K 179/10 vom 9.10.2014). Demnach sind auch ästhetische Behandlungen Heilbehandlungen, wenn diese Leistungen dazu dienen, Krankheiten oder Gesundheitsstörungen zu diagnostizieren, zu behandeln oder zu heilen oder die Gesundheit zu schützen, aufrecht zu halten oder wiederherzustellen. Zu diesem Erfolg hatte auch beigetragen, dass die betroffenen Kollegen in der Dokumentation sauber zwischen Aufhellungen aus medizinischer und kosmetischer Indikation unterschieden hatten.

Das Plöner Finanzamt allerdings mochte das Urteil trotz dezidiert und fachlich fundierter Urteilsbegründung nicht anerkennen und ging in Revision. Der Bundesfinanzhof gab nun den klagenden Kollegen Recht, wies die Revision ab und bestätigte das Urteil der Erstinstanz (Az. V R 60/14 vom 19.03.2015).

Die Zahnbehandlungen, die jeweils eine Verdunkelung des behandelten Zahnes zur Folge hatten, waren medizinisch indiziert und damit umsatzsteuerfrei. Die als Folge dieser Zahnbehandlung notwendig gewordenen Zahnaufhellungs-Behandlungen waren ästhetischer Natur, aber – im konkreten Streitfall belegt – auch medizinisch erforderlich. Sie dienten eben nicht zu rein kosmetischen Zwecken, sondern standen in einem sachlichen Zusammenhang mit der vorherigen Behandlung und dienten damit der Beseitigung der Krankheitsfolge.

*Quelle:
Pressemitteilung der Landezahnärztekammer
Schleswig-Holstein*

Termine 2015
Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte und
Zahnarthelfer/innen nach der Fortbildungsordnung der BLZK
Europäische Akademie Nürnberg

PROPHYLAXE BASISKURS
60 Stunden je Kurs

Kursnummer 35204
24.09., 25.09., 30.09., 01.10., 02.10. und
05.10.2015 (alle Teilnehmer/innen)
06.10.2015 (Gruppe 1)
07.10.2015 (Gruppe 2)

Kursnummer 35205
19.11., 20.11., 25.11., 26.11., 27.11. und
30.11.2015 (alle Teilnehmer/innen)
03.12.2015 (Gruppe 1)
04.12.2015 (Gruppe 2)

Referenten:
Monika Hügerich (DH)
Daniela Klamer / Kerstin Kaufmann (DH)

Kurszeiten:
Jeweils ganztägig von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Kursort: Europäische Akademie,
Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 700,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zusätzlich Materialliste

Bitte beachten Sie, dass eine Kursanmeldung nur dann verbindlich gebucht werden kann, wenn folgende Unterlagen eingereicht sind:

- Helferinnenbrief/-urkunde (ZAH/ZFA) einer deutschen Zahnärztekammer

- Röntgenbefähigungsnachweis

Oberfränkische Zahnarztpraxen erhalten im Rahmen einer Vereinbarung mit dem ZBV Oberfranken für den Prophylaxe-Basiskurs einen Nachlass von 10 %.

PROTHETISCHE ASSISTENZ
30 Stunden je Kurs

Kursnummer 35104
24.09. bis 26.09.2015

Kursnummer 35105
10.12. bis 12.12.2015

Referent:
Dr. Markus Achenbach (ZA)
Sissy Miksch
Manuela Gumbrecht (ZÄ) bei Kurs 35104

Kurszeiten:
Jeweils ganztägig von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: Europäische Akademie,
Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 450,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zusätzlich Materialliste

Bitte beachten Sie, dass eine Kursanmeldung nur dann verbindlich gebucht werden kann, wenn folgende Unterlagen eingereicht sind:

- Helferinnenbrief/-urkunde (ZAH/ZFA) einer deutschen Zahnärztekammer

- Röntgenbefähigungsnachweis

Oberfränkische Zahnarztpraxen erhalten im Rahmen einer Vereinbarung mit dem ZBV Oberfranken für den Kurs Prothetische Assistenz einen Nachlass von 10 %.

Die Kursplätze werden nach Posteingangsdatum vergeben!
Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die Anmeldeunterlagen vollständig sind.

Bei Stornierung wird die volle Kursgebühr fällig. Bei rechtzeitiger Absage/Umbuchung wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,- € erhoben.

Jede/r Teilnehmer/in erhält am Ende des Kurses eine Teilnahmebestätigung über die „regelmäßige“ Teilnahme. Leistungskontrollen (schriftlich oder praktisch) sind Bestandteil der Fortbildung. Alle daran teilnehmenden Kursbesucher/innen erhalten bei Erreichung der Mindestpunktzahl ein Zertifikat über die „erfolgreiche“ Teilnahme. Die erfolgreiche Teilnahme weist Sie für diesen Themenbereich als fortgebildet aus und stellt eine sinnvolle vorbereitende Qualifikation für die Ausbildungsfortbildung zur/zum ZMP dar!

Bitte beachten: Die organisatorische Abwicklung der genannten Fortbildungsveranstaltungen erfolgt im Auftrag des **ZBV Oberfranken** über die Europäische Akademie für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung der BLZK GmbH. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Jadranka Svilokos, Tel. 089 / 72 480-420 oder Fax 089 / 72 480-119.

Kursanmeldung Anpassungsfortbildung Nürnberg (Fax 089/72480-188)

Hiermit melde ich mich verbindlich zu nachfolgender Anpassungsfortbildung des ZBV Oberfranken an:

Kurs-Nr. _____

Kursteilnehmer/in _____

Adresse Kursteilnehmer/in _____

Telefon (privat) _____

Name der Praxis _____

Adresse Praxis _____

Telefon/Telefax Praxis _____

E-Mail _____

Rechnungsadresse Praxisanschrift Privatanschrift

Zahlung der Kursgebühr

Überweisung: Ich werde die fälligen Kursgebühren nach Rechnungserhalt gemäß den Vereinbarungen der Rechnungsstelle rechtzeitig vor Kursbeginn per Überweisung bezahlen.

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Ich ermächtige die eazf GmbH, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der eazf GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den AGB der eazf GmbH sowie den Vereinbarungen gemäß der Rechnungsstelle.

Praxiskonto Privatkonto

Kontoinhaber/in _____

Kreditinstitut _____

IBAN _____

BIC _____

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mit meiner/n Unterschrift/en melde ich mich verbindlich zu o. g. Kurs an und bestätige den von mir gewählten und oben gekennzeichneten Zahlungsweg. Die aktuellen Geschäftsbedingungen der eazf GmbH sind mir bekannt, mit ihrer Geltung bin ich einverstanden.

Datum

Unterschrift und Praxisstempel
für Kursanmeldung

Unterschrift von Kontoinhaber/in
bzw. Bevollmächtigte/r
für SEPA-Lastschriftmandat

Folgende Anlagen sind dieser Anmeldung beigelegt:

Prophylaxe Basiskurs

- Helfer/innenbrief/-urkunde in Kopie
- Röntgenbescheinigung in Kopie

Prothetische Assistenz

- Helfer/innenbrief/-urkunde in Kopie
- Röntgenbescheinigung in Kopie

WICHTIGE TERMINE

**Bitte schon
heute vormerken:**

**ZBV-Mitgliederversammlung
am 2. Dezember 2015
im Fichtelgebirgshof
in Himmelkron**

**Redaktionsschluss für die
Ausgabe 3/2015
ist der 15. August 2015**

**Anzeigenschluss
ist der 22. August 2015**

Dieses Heft enthält:

BEKANNTGABEN:	
In Memoriam	2
Beitragszahlung III/2015	2
Änderung von Anschriften, Tätigkeiten usw.	2
Ungültigkeit von Zahnarzturteilen	2
Mitgliederbewegung Februar bis April 2015	2
Berufshaftpflichtversicherung	3
Stellenvermittlung für Assistenten und Zahnmed. Fachangestellte ..	3
Außendarstellung von angestellten Zahnärzten	3
Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge	4
Schuleinschreibungen in Oberfranken	4
Checkliste - Einweisung der Auszubildenden bei Arbeitsbeginn	4
Vergütung an die ZFA nach bestandener Prüfung	4
Dienstverträge für ZAH/ZFA	4
Meldepflicht nach dem Mutterschutzgesetz	5
Praktikum und Schnupperlehre in der Zahnarztpraxis - Merkblatt der BLZK	6
Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notdienst	8
Geburtstage	9
Patt in Vertreterversammlung der KZVB - ZVB Mehrheit bröseln	10
KZVB Vertreterversammlung am 08.05.2015 - ZVB verliert Mehrheit ..	11
Praxisbegleitende Beratung der BLZK	11
LV des FVDZ am 18.04.2015: Einfluss berufsfremder Interessen vermeiden	12
Weiterer Termin für Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für Zahnärztinnen/Zahnärzte und deren Personal	13
Presseinformationen: BLZK - Schlichten statt richten	13
LAGZ - Die LAGZ - Wer wir sind und was wir wollen	14
Die LAGZ braucht Ihre Hilfe	15
Leserbrief von Dr. Panhans: Gewährleistung bei GKV-Patienten	15
Leistungsbeurteilung im Arbeitszeugnis	16
Abfärbewirkung bei geringen gewerblichen Einkünften von sonst freiberuflich tätigen Gesellschaften	16
BFH bestätigt Zahnärztekammer: Medizinisch indiziertes Bleaching ist Zahnheilkunde und damit umsatzsteuerfrei	17
Kurse für ZAH/ZFA	18
Wichtige Termine	20

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Schriftleitung: Dr. Reiner Zajitschek · Goethestraße 2a · 95182 Döhlau

Anzeigenverwaltung: Pressestelle des ZBV Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Telefon: 09 21 / 6 50 25 · Telefax: 09 21 / 6 85 00 · E-Mail: zbv-ofr@t-online.de

Druck: Druckerei Münch GmbH & Co. KG · Karl-von-Linde-Straße 11 · 95447 Bayreuth · Telefon: 09 21 / 7 59 00 - 0 · Telefax: 09 21 / 7 59 00 - 75

E-Mail: info@muench-druck.de · ISDN Leonardo: 09 21 / 7 61 28 - 3 oder - 4.

Der amtliche Teil umfasst die Bekanntgaben. Die im nichtamtlichen Teil gebrachten Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Schriftleitung wieder. Nachdruck der Beiträge (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion zulässig.

Bei allen Zuschriften ist der Schriftleitung, falls nicht ausdrücklich Vorbehalte gemacht werden, publizistische Auswertung gestattet.

Redaktionsschluss für die nächste MZO: 15.08.2015